

Geschäftszahlen:
BKA: 2026-0.259.194
BMEIA: 2026-0.226.048

46/10
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Südtirol; Notenwechsel mit Italien betreffend eine geplante Revision des Autonomiestatuts der Region Trentino-Südtirol

Mit einem an den Bundeskanzler gerichteten Schreiben von Ministerpräsidentin Meloni mit Datum 16. März 2026 hat Italien Österreich über eine geplante Änderung des Autonomiestatuts der Region Trentino-Südtirol in Kenntnis gesetzt und einen Text des Entwurfs für ein entsprechendes italienisches Verfassungsgesetz übermittelt.

Dieser Entwurf wurde bereits in erster Lesung von beiden Kammern des italienischen Parlaments behandelt und erhielt dort breite Zustimmung. Der Entwurf wurde in der Abgeordnetenkammer am 7. Oktober 2025 ohne Gegenstimme mit 192 Ja-Stimmen bei 32 Enthaltungen angenommen, im Senat am 21. Jänner 2026 mit 100 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und 50 Enthaltungen. Bei der zweiten Lesung in der Abgeordnetenkammer am 10. März 2026 wurden für den Entwurf 237 Ja-Stimmen bei 92 Enthaltungen abgegeben, es gab keine Gegenstimme.

Der übermittelte Verfassungsgesetzesentwurf ist das Ergebnis von Verhandlungen, die seit 2023 zwischen der Region Trentino-Südtirol und den beiden Autonomen Provinzen bzw. Ländern Bozen und Trient, unter führender Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern des Landes Südtirol einerseits und der italienischen Regierung andererseits geführt worden waren und im April 2025 mit einer Einigung auf den erwähnten Text abgeschlossen wurden.

Hauptgegenstand dieser Verhandlungen aus der Sicht Südtirols und Österreichs war es, jene – völkerrechtlich insbesondere im Pariser Vertrag von 1946 (Gruber-De Gasperi-Abkommen) und im Südtirol-Paket von 1969 als späterer Praxis grundgelegten – Autonomiestandards, die 1992 zur Abgabe der Streitbeilegungserklärung vor den Vereinten Nationen geführt haben, wiederherzustellen. Österreich und Italien hatten 1992

mit einem Notenwechsel den seit 1960 vor den Vereinten Nationen anhängigen Streit über die Durchführung des Pariser Vertrags beigelegt. Die nunmehr geplante Wiederherstellung wurde erforderlich, da seit 1992 zahlreiche Gesetzgebungskompetenzen des Landes Südtirol vor allem durch Urteile des italienischen Verfassungsgerichtshofs ausgehöhlt bzw. eingeschränkt worden waren.

Vorrangige Ursache der Einschränkungen der Autonomie, die durch die gegenständliche Änderung des Autonomiestatuts großteils bereinigt werden sollen, war die Rechtsprechung des italienischen Verfassungsgerichtshofs infolge einer Verfassungsreform von 2001. Mit dieser Reform erfolgte eine Neuordnung der Kompetenzverteilung, nach der die ausschließlichen Gesetzgebungskompetenzen des Staates sowie die zwischen Staat und Regionen geteilten Gesetzgebungskompetenzen ausdrücklich festgelegt wurden, während den Regionen eine Residualkompetenz für alle weiteren Sachgebiete zukommen sollte. In der Folge interpretierte der italienische Verfassungsgerichtshof einige Kompetenztatbestände des Staates (insbesondere Schutz des Wettbewerbs, Zivilrechtsordnung, Festsetzung von wesentlichen Standards im Bereich bürgerlich-sozialer Rechte sowie Umweltschutz) jedoch als Querschnittskompetenzen, die sich über die Kompetenzen der Regionen legen und diese einschränken können, wobei sich diese Einschränkungen nach der Rechtsprechung – über die Schrankenregelung des Autonomiestatuts – auch auf die im Autonomiestatut verankerten Kompetenzen des Landes Südtirol auswirkten.

Die Wiederherstellung der so ausgehöhlten bzw. eingeschränkten Kompetenzen Südtirols war seit langem ein in den bilateralen Beziehungen mit Italien prioritäres, auf allen Ebenen beständig verfolgtes Anliegen Österreichs im Sinne seiner auf dem Pariser Vertrag basierenden Schutzfunktion für die deutsch- und ladinischsprachigen Minderheiten in Südtirol. Von dem Bestreben nach der Wiederherstellung verlorener Kompetenzen waren jene Bereiche nicht umfasst, die seit 1992 in die Zuständigkeiten der Europäischen Union übertragen worden sind.

Über den Fortgang der Verhandlungen über das gegenständliche Gesetzgebungsprojekt wurde Österreich dementsprechend regelmäßig durch den Landeshauptmann von Südtirol und andere Vertreterinnen und Vertreter der deutsch- und ladinischsprachigen Minderheiten unterrichtet.

Der übermittelte Verfassungsgesetzesentwurf wurde am 6. und 7. Mai 2025 im Südtiroler Landtag diskutiert. Eine diesen Entwurf befürwortende Stellungnahme des Südtiroler Landtags wurde von diesem mit einer Mehrheit von 26 Ja-Stimmen gegenüber 6 Nein-

Stimmen angenommen (drei von insgesamt 35 Landtagsabgeordneten waren abwesend). 21 dieser Ja-Stimmen wurde von deutsch- und ladinischsprachigen Abgeordneten abgegeben, auch alle fünf italienischsprachigen Abgeordneten stimmten der positiven Stellungnahme zu.

Somit hat sich insbesondere auch eine deutliche Mehrheit der insgesamt 30 Vertreterinnen und Vertreter der deutsch- und ladinischsprachigen Volksgruppen im Landtag für den gegenständlichen Verfassungsgesetzentwurf ausgesprochen, womit die Billigung dieses Textes durch eine Mehrheit der deutsch- und ladinischsprachigen Bevölkerung Südtirols klar zum Ausdruck kommt.

Wie insbesondere die deutliche Unterstützung des Verfassungsgesetzentwurfs durch die deutsch- und ladinischsprachigen Volksgruppen in Südtirol zeigt, kann die damit verbundene Reform inhaltlich als bedeutender Fortschritt bei der Wahrung und Stärkung der Autonomie Südtirols gewertet werden. Das erwähnte Schreiben von Ministerpräsidentin Meloni bringt zum Ausdruck, dass die Änderungen des Autonomiestatuts in Weiterführung der seit Jahren praktizierten einvernehmlichen bilateralen Vorgangsweise erfolgen. Sie sind daher insgesamt auch unter dem Gesichtspunkt der Schutzfunktion Österreichs zu begrüßen.

Die positive Einschätzung der Änderungen beruht vor allem auf folgenden Erwägungen:

- Zum einen sieht der Verfassungsgesetzentwurf eine Wiederherstellung wichtiger, seit 1992 im Zuge der oben beschriebenen Entwicklungen verlorener oder eingeschränkter Kompetenzen vor, etwa in den Bereichen des Dienstrechts der Landesbediensteten, des Handels und der Regelung öffentlicher Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen inklusive der diesbezüglichen öffentlichen Verträge.
- Zum anderen enthält der Verfassungsgesetzentwurf auch einige Punkte, die als Stärkung und zusätzliche Absicherung der Autonomie über die Standards von 1992 hinaus angesehen werden können, insbesondere folgende:
 - Südtirol erhält erweitere beziehungsweise neue Gesetzgebungskompetenzen in den Bereichen Raumordnung, Umweltschutz und Wildtiermanagement.
 - Die bisher existierende – und die Autonomie nach der Rechtsprechung des italienischen Verfassungsgerichtshofs ab Beginn der 1990er-Jahre und insbesondere seit der Verfassungsreform von 2001 besonders einengende – Schranke für die Ausübung der autonomen Gesetzgebungskompetenzen in Form der „grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik“ fällt ersatzlos weg.

- Es wird erstmals ausdrücklich von einer „ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis“ statt nur von der „Befugnis, Gesetzesbestimmungen zu erlassen“, gesprochen.
- Der Anwendungsbereich von Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut umfasst nunmehr ausdrücklich auch „Bestimmungen zur Harmonisierung der Ausübung der Gesetzgebungsbefugnisse der Region und der Provinzen mit denen des Staates“.
- Im Sinne einer Bestandsklausel sollen künftige Änderungen des Autonomiestatuts nur „unbeschadet der bereits anerkannten Autonomiestandards“ zulässig sein, sofern darüber nicht das Einvernehmen mit den Volksvertretungen auf Regional- und Landesebene hergestellt werden konnte. Deshalb weisen die erläuternden Bemerkungen zum Verfassungsgesetzentwurf bei dieser Bestimmung auch ausdrücklich auf die mit der Streitbeilegungserklärung 1992 verankerten Autonomiestandards hin.
- In einzelnen Punkten berücksichtigt der Entwurf auch Anliegen der italienischen Sprachgruppe in Südtirol: So wird die bisherige Voraussetzung einer ununterbrochenen vierjährigen Ansässigkeit in Südtirol für die Ausübung des aktiven Wahlrechts auf Landes- und Gemeindeebene auf zwei Jahre reduziert, weiters werden die Regelungen des ethnischen Proporz in der Landesregierung sowie in den Gemeindeausschüssen insbesondere, aber nicht nur zugunsten der italienischen Sprachgruppe flexibilisiert.

Die letztgenannten Punkte lockern zwar einzelne Schutzstandards für die deutsche und ladinische Volksgruppe, die in der aktuellen Fassung des Autonomiestatuts enthalten sind, insgesamt betrachtet stellt die geplante Änderung des Autonomiestatuts aber eine erhebliche Stärkung der Autonomie und damit des Schutzes der Rechte der deutschen und ladinischen Volksgruppen in Südtirol dar, was auch durch das oben geschilderte deutliche Votum im Südtiroler Landtag bestätigt wird. Es besteht daher aus Sicht Österreichs kein Grund, Einwände gegen diesen Verfassungsgesetzentwurf in seiner vorliegenden Fassung zu erheben.

Auf Basis der aufeinander abgestimmten völkerrechtlich relevanten Handlungen zwischen Österreich und Italien, die der oben erwähnten Streitbeilegungserklärung von 1992 zugrunde liegen, ist Italien gehalten, Österreich geplante Änderungen am Minderheitenschutz- und Autonomiesystem, die in den Minderheitenschutz- und Autonomiebestand eingreifen, wie er 1992 gegeben war, zu notifizieren. Dies wurde beispielsweise in den letzten Jahren bei der Verabschiedung des sogenannten „Ladiner-Verfassungsgesetzes“ im italienischen Parlament betreffend die Rechtsstellung der ladinischsprachigen Minderheit in Südtirol im Jahr 2017 so gehandhabt, weiters auch anlässlich des Abschlusses diverser Finanzabkommen zwischen der italienischen

Regierung, der Region Trentino-Südtirol und den Autonomen Provinzen Bozen und Trient, zuletzt 2024.

Mit dem eingangs erwähnten Schreiben von Premierministerin Meloni wurde der diplomatische Notenwechsel über die geplante Revision des Autonomiestatuts der Region Trentino-Südtirol eingeleitet.

Als nächster und abschließender Schritt im Rahmen dieses Notenwechsels wird ein Antwortschreiben des Bundeskanzlers ergehen, in dem der Erhalt des Schreibens der Ministerpräsidentin bestätigt, die Kenntnisnahme des darin beschriebenen Vorhabens durch die Bundesregierung ausgedrückt und die Wichtigkeit betont wird, die dieser einvernehmlichen bilateralen Vorgangsweise im Rahmen der fortgesetzten Bemühungen Österreichs und Italiens als Vertragsparteien des Pariser Vertrages vom 5. September 1946 um die Umsetzung und Weiterentwicklung der Autonomie Südtirols zukommt.

Nach Erhalt des österreichischen Antwortschreibens wird der gegenständliche Verfassungsgesetzentwurf die zweite Lesung im italienischen Senat durchlaufen. Wenn er dort, wie zu erwarten ist, die erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Senats findet, kann die Neuregelung voraussichtlich noch im Lauf des Jahres 2026 in Kraft treten.

Wir stellen daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

24. März 2026

Dr. Christian Stocker

Bundeskanzler

Mag.^a Beate Meini-Reisinger, MES

Bundesministerin